



Änderungen des Allgemeinen Tarifs werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Leistungspreise, Verrechnungspreise oder Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresleistungs- und Jahresverrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erteilt. Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden mitgeteilt.

Ändert sich der Allgemeine Tarif, so können die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend angepasst werden.

Diese Fassung des Grund- und Ersatzversorgungstarifes tritt mit dem 16. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Grund- und Ersatzversorgungstarife außer Kraft.

Erläuterungen

Der Tarif besteht aus **Arbeitspreis** und **Grundpreis**. Er gilt für den jeweils über **einen** Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf. Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für jede verbrauchte Kilowattstunde

(kWh). Der **Grundpreis** wird jährlich, je nach Messeinrichtung und zeitanteilig berechnet

Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

Zweizeitenregelung

Die Zweizeitenregelung kann nur in Verbindung mit dem Zweizeitentarif oder einer Sondervereinbarung gewährt werden. Hierfür ist eine dementsprechende Messeinrichtung einzubauen.

Die NT-Zeit beträgt innerhalb von 24 Stunden acht Stunden, davon mindestens zusammenhängend sechs Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Schaltuhren werden nicht auf die Sommerzeit umgestellt.

Allgemeine Hinweise zur Abrechnung der Grundversorgung

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	95,20 €		
Grundpreis pro Monat	7,93 €		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		29,36	Ct.
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises			
und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine			
Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	80,00 €		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		24,67	Ct.
In den Netto-Endpreis fließen ein:	€ / Jahr	Ct / kWh	
Stromsteuer		2,050	HT
Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320	NT 0,610
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,405	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,280	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,305	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416	
Umlage nach § 18 der Verordnung über abschaltbare Lasten		0,005	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		6,980	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis			
Netz	39,60		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,92		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	54,52	17,761	
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger			
erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	25,48		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		6,909	
*Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf			
der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de . Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht www.stadtwerke-clausthal.de			
Stand: 01.01.2019			



Stadtwerke
Clausthal-Zellerfeld

Energie ganz oben

Grund- und Ersatzversorgung Clausthaler Privat



100% Ökostrom

Niederspannung

Gültig ab 01.01.2019

Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH
Robert-Koch-Straße 5
38678 Clausthal-Zellerfeld

Fon: 05323 / 715 - 0
Fax: 05323 / 715 - 150
Internet: www.stadtwerke-clausthal.de
E-Mail: info@stadtwerke-clausthal.de

Tarifübersicht

Angaben in brutto (netto)

Clausthaler Privat

	Arbeitspreis Ct./kWh	Grundpreis €/Monat
Clausthaler Privat	27,45 (23,07)	7,93 (6,66)

Heiztarif mit Clausthaler Privat

	Arbeitspreis Ct./kWh	Grundpreis €/Monat
Arbeitspreis HT	27,45 (23,07)	7,93 (6,66)
Arbeitspreis NT	19,79 (16,63)	
Schaltpreis		1,49 €/Monat (1,25)

Grund- und Ersatzversorgung

	Arbeitspreis HT/NT Ct./kWh	Grundpreis €/Monat
Grundversorgung	29,36 (24,67)	7,93 (6,66)
Zweizeitentarif	31,37 / 23,65 (26,36) / (19,87)	7,93 (6,66)
Schaltpreis		1,49 €/Monat (1,25)

Die angegebenen Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz, sowie die aktuelle Energiesteuer für die Lieferung von Elektrizität.

Falls die Stadtwerke nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher Vorschrift erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten haben, die in Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung stehen, so erhöhen sich die Strompreise entsprechend. Die Strompreise werden entsprechend ermäßigt, falls die von den Stadtwerken zu zahlenden öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder entfallen.

Ort und Umfang der Lieferung

Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden elektrische Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von einem Monat, gerechnet ab dem in der Bestätigung des Versorgungsvertrages der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH genannten Datum. Er verlängert sich um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von drei Wochen vor Monatsende in Textform gekündigt wird. Bei Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer 3-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen.

Kündigung der Sondervereinbarung/Zurückstufung in die Grund-/Ersatzversorgung

Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH ist berechtigt den Vertrag zu kündigen und den Kunden in die Grundversorgung zurückzustufen, wenn der Kunde mit zwei monatlichen Abschlagszahlungen in Verzug ist.

Ablesung

Der Kunde erklärt sich bereit, bei Abschluss des Sondervertrages seinen Zählerstand selbst abzulesen. Die turnusmäßige Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH.

Einzugsermächtigung

Der Kunde ermächtigt die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH die von ihm zu zahlenden Beiträge für elektrische Energie bis auf seinen schriftlichen Widerruf von seinem Bank- oder Postbankgirokonto einzuziehen. Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH ist berechtigt, den Kunden in den

Grundversorgungstarif zurückzustufen, wenn die Einzugsermächtigung widerrufen wird.

Sonstiges

Erfüllungsort gegenüber Verbindlichkeiten der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH ist Clausthal-Zellerfeld. Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH“ sind Bestandteil dieses Vertrages, die auf Wunsch zugesandt werden.

Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Kann der Strombezug für fest angeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung von der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so wird der Stromverbrauch dieser Wärmepumpen bei der Ermittlung des Leistungspreises nicht berücksichtigt. Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nicht durch elektrische Energie gedeckt werden. Außerdem wird der Mehrpreis für einen Zweitartfzähler nach Ziffer für die erforderliche Mess- und Schalteinrichtung berechnet.

Bei Wärmepumpen in bivalent alternativ betriebenen Heizungsanlagen wird die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen.

Mitteilungspflichten

Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH kann die zur Ermittlung des Entgeltes erforderlichen Angaben verlangen. Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

Verbrauchsaufstellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt werden.